

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE
vom 13. Juli 2022**

**„Stand der Datenschutzrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Anmeldung von
Versammlungen“**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Am 9. März vergangenen Jahres wurden durch eine Anfrage der Fraktion die LINKE. Rechtsverstöße der Bremer Behörden bei der Anmeldung von Versammlungen öffentlich. Unter anderem wurden Daten von Anmelder*innen unverhältnismäßig lange gespeichert. Auch wurden die Anmelder*innen nicht darauf hingewiesen, dass ihre Daten, darunter die private Telefonnummer, ganz oder in Teilen an die Polizei Bremen oder den Inlandsgeheimdienst weitergeleitet werden (Drs. 20/419 S). Um zu klären, ob und wie die auch von der Landesdatenschutzbeauftragten (Landesbeauftragte für Datenschutz) bemängelten Rechtsverstöße behoben wurden und den Umfang der Datenweitergabe zu erfahren, fragen wir erneut nach. So fehlt weiterhin der Hinweis auf Art und Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anmelder*innen einer Versammlung auf dem entsprechenden Anmeldeformular. Diese Verbesserung hatte der Senator für Inneres in der Antwort des Senates vom 09.03.2021 angekündigt, „in Kürze“ vornehmen zu wollen. Ein Hinweis wurde jedoch lediglich auf der Webseite eingefügt (siehe Frage 1a).

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen von Versammlungen ist grundrechtsrelevant und gehört in einem Landesgesetz zur Versammlungsfreiheit geregelt.

Wir fragen deshalb den Senat:

1. Welche der im vergangenen Jahr festgestellten Datenschutzmängel wurden bisher auf welche Art und Weise behoben?
 - a. Wann wird die in der Antwort des Senats vom März 2021 (20/419 S) auf die oben erwähnte Anfrage versprochene Ergänzung nach Art. 13 DSGVO auf dem Anmeldeformular vorgenommen, die der Senator für Inneres „in Kürze“ angekündigt hatte?
 - b. Werden Anmelder*innen im Gespräch mit dem Ordnungsamt über mögliche Datenweitergaben, insbesondere an das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt für Verfassungsschutz) informiert?
2. Werden Anmelder*innen informiert, aus welchen Gründen ihre Daten ggf. an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden?
3. Wie viele Versammlungen wurden seit der Einführung des Online-Anmeldeservice über diesen angemeldet?
4. Wie häufig wurden die Datenschutzbestimmungen vom Februar 2021 unter dem Link https://afm.bremen.de/intelliform/templates/vsa_versammlungsanzeige/datenschutz.pdf extern abgerufen, wie häufig per Klick auf den Hinweis-Link im Rahmen der Online-Anmeldung?
5. War bzw. ist die Landesdatenschutzbeauftragte in den Prozess eingebunden und wenn ja, wie?

- a. Wie viele Gespräche haben wann mit der Landesbeauftragte für Datenschutz explizit zu diesem Themenkomplex stattgefunden?
 - b. Welche Vorschläge hat die Landesbeauftragte für Datenschutz unterbreitet und wie wurde mit diesen verfahren?
 - c. Gab es in diesem Zusammenhang Beanstandungen und/oder Weisungen der Landesbeauftragte für Datenschutz und wenn ja, welche?
6. Wurden folgende Mängel behoben bzw. welchen Zeitplan hat der Senator für Inneres für die Behebung der folgenden Mängel:
- a. Speicherdauer der personenbezogenen Daten beim Ordnungsamt weit über die Versammlung hinaus?
 - b. Einführung des vorgeschriebenen Verzeichnisses über die Datenverarbeitungsprozesse?
 - c. Information der Anmelder*innen von Versammlungen über die Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten?
 - d. Erarbeitung von „Regelungen zur Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten von versammlungsanmeldenden Personen nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und Geeignetheit“ (Antwort des Senats vom 09.03.2021)?
7. In wie vielen Fällen wurden seit 2015 personenbezogene Daten, die dem Ordnungsamt im Rahmen der Anmeldung einer Versammlung zugesandt wurden, an das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz weitergegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Zu wie vielen Versammlungen seit 2015 hat das Landesamt für Verfassungsschutz Daten der Anmelder*innen gespeichert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Wie verfährt das Landesamt für Verfassungsschutz mit Informationen zu Vereinen, Bündnissen, Gruppen etc., die selbst kein Beobachtungsobjekt nach dem Verfassungsschutzgesetz darstellen, die aber durch die Datenweitergabe des Ordnungsamtes in den Datenbestand der Behörde eingehen?
10. Können in einzelnen Fällen Daten von Anmelder*innen in den Verfassungsschutzverbund eingeführt, d.h. an das BfV oder andere Landesämter übermittelt werden und wenn ja, wie häufig ist dies seit 2015 geschehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche der im vergangenen Jahr festgestellten Datenschutzmängel wurden bisher auf welche Art und Weise behoben?

- a. Wann wird die in der Antwort des Senats vom März 2021 (20/419 S) auf die oben erwähnte Anfrage versprochene Ergänzung nach Art. 13 DSGVO auf dem Anmeldeformular vorgenommen, die der Senator für Inneres „in Kürze“ angekündigt hatte?**

Der Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO wurde bereits am 15. März 2021 online geschaltet und ist dort neben dem Anmeldeformular entsprechend abrufbar. Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungsleistung „Versammlungsanzeige“ besteht seit dem 16. Mai 2022 die Möglichkeit, die Anmeldung einer Versammlung über einen online-Dienst direkt vorzunehmen, in den die Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereits von Beginn an integriert sind. Die Bestätigung der Kenntnisnahme derer sowie die Zustimmung hierzu ist dabei als Pflichtfeld hinterlegt.

- b. Werden Anmelder*innen im Gespräch mit dem Ordnungsamt über mögliche Datenweitergaben, insbesondere an das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt für Verfassungsschutz) informiert?**

Die Anmeldenden werden unter Punkt 3 des oben erwähnten Datenschutzhinweises darüber informiert, dass ihre Daten an Dritte, insbesondere an die Polizei Bremen oder das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz, weitergegeben werden können, soweit dies für die versammlungsrechtliche Prüfung und Entscheidung erforderlich ist.

2. Werden Anmelder*innen informiert, aus welchen Gründen ihre Daten ggf. an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden?

Eine Übermittlung erfolgt im Einzelfall und nur dann, wenn dies für die versammlungsrechtliche Prüfung und Entscheidung erforderlich ist. Hierüber werden anmeldende Personen mit Ziffer 3 des Datenschutzhinweises informiert. Eine Information darüber hinaus erfolgt nicht.

Unberührt hiervon bleibt eine Übermittlung der Daten auf Grundlage des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes. Hier gelten die Vorgaben des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes.

3. Wie viele Versammlungen wurden seit der Einführung des Online-Anmeldeservice über diesen angemeldet?

Seit dem 16. Mai 2022 wurden über den online-Dienst 28 Versammlungen angemeldet.

4. Wie häufig wurden die Datenschutzbestimmungen vom Februar 2021 unter dem [Link https://afm.bremen.de/intelliform/templates/vsa_versammlungsanzeige/datenschutz.pdf](https://afm.bremen.de/intelliform/templates/vsa_versammlungsanzeige/datenschutz.pdf) extern abgerufen, wie häufig per Klick auf den Hinweis-Link im Rahmen der Online-Anmeldung?

Zum Eingabe- und Nutzungsverhalten steht im online-Dienst derzeit keine Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung.

- 5. War bzw. ist die Landesdatenschutzbeauftragte in den Prozess eingebunden und wenn ja, wie?**
- a. Wie viele Gespräche haben wann mit der Landesbeauftragte für Datenschutz explizit zu diesem Themenkomplex stattgefunden?**
 - b. Welche Vorschläge hat die Landesbeauftragte für Datenschutz unterbreitet und wie wurde mit diesen verfahren?**
 - c. Gab es in diesem Zusammenhang Beanstandungen und/oder Weisungen der Landesbeauftragte für Datenschutz und wenn ja, welche?**

Die Fragen 5a bis 5c werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz in den Prozess „Anmeldung einer Versammlung“ ist weder seitens des Ordnungsamtes, noch seitens des Senators für Inneres erfolgt. Beanstandungen der Landesbeauftragten für Datenschutz in diesem Zusammenhang sind dem Senat nicht bekannt.

- 6. Wurden folgende Mängel behoben bzw. welchen Zeitplan hat der Senator für Inneres für die Behebung der folgenden Mängel:**

- a. Speicherdauer der personenbezogenen Daten beim Ordnungsamt weit über die Versammlung hinaus?**

Für Vorgänge unter der Federführung der Versammlungsbehörde gilt gem. § 25 Absatz 4 VVKommDok eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Es wird als sachdienlich und erforderlich angesehen, hier eine Regelung im Rahmen der Schaffung eines Bremischen Versammlungsfreiheitsgesetzes zu treffen.

- b. Einführung des vorgeschriebenen Verzeichnisses über die Datenverarbeitungsprozesse?**

Für die Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO nutzt der Senator für Inneres, wie andere Behörden auch, das Datenschutzmanagementsystem Privacy Port. Die Einführung des vorgeschriebenen Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Versammlung ist mit Ausnahme einer noch ausstehenden und nur geringfügigen Ergänzung im Juli 2022 abgeschlossen worden.

- c. Information der Anmelder*innen von Versammlungen über die Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten?**

Die Umsetzung erfolgte bereits im März 2021, s. auch Beantwortung der Frage 1.

d. Erarbeitung von „Regelungen zur Weitergabe und Verarbeitung personenbezogener Daten von versammlungsanmeldenden Personen nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und Geeignetheit“ (Antwort des Senats vom 09.03.2021)?

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage im vergangenen Jahr ist eine entsprechende und nach Einschätzung des Senats nachhaltig wirkende Sensibilisierung der Versammlungsbehörde erfolgt. Aufgrund prioritär zu bearbeitender Aufgaben, ist eine schriftliche Regelung bisher nicht erfolgt. Dieser Punkt wird spätestens im Rahmen der Schaffung eines Bremischen Versammlungsfreiheitsgesetzes wieder aufgegriffen.

7. In wie vielen Fällen wurden seit 2015 personenbezogene Daten, die dem Ordnungsamt im Rahmen der Anmeldung einer Versammlung zugesandt wurden, an das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz weitergegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für Vorgänge unter der Federführung der Versammlungsbehörde gilt gem. § 25 Absatz 4 VVKommDok eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Da keine gesonderte Statistik über Datenübermittlungsvorgänge geführt wird, konnte lediglich eine manuelle Auswertung der Jahre 2017-2022 erfolgen. Die Anzahl der Versammlungen, bei denen personenbezogene Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl
2017	44
2018	65
2019	45
2020	310
2021	146
2022 (bis 31.07.)	3

Hintergrund für die hohe Anzahl an Fällen, in denen in den Jahren 2020 und 2021 personenbezogene Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt wurden, war die neu aufgekommene Bewegung „Querdenken“, die aufgrund ihrer demokratiefeindlichen Bestrebungen unter anderem in Bremen als Verdachtsfall eingestuft ist. Bei der Anmeldung von Versammlungen, bei denen ein Verdacht bestand, die Anmeldenden könnten der Querdenken-Bewegung nahestehen, wurden zum Zwecke der Gefahrenprognose auch personenbezogene Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt.

8. Zu wie vielen Versammlungen seit 2015 hat das Landesamt für Verfassungsschutz Daten der Anmelder*innen gespeichert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

9. Wie verfährt das Landesamt für Verfassungsschutz mit Informationen zu Vereinen, Bündnissen, Gruppen etc., die selbst kein Beobachtungsobjekt nach dem Verfassungsschutzgesetz darstellen, die aber durch die Datenweitergabe des Ordnungsamtes in den Datenbestand der Behörde eingehen?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Ausschließlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BremVerfSchG und § 6 BVerfSchG speichert das Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über die von ihm beobachteten extremistischen

Bestrebungen in NADIS. Die Informationen, die gespeichert werden, unterliegen den im Bremischen Verfassungsschutzgesetz vorgegebenen Löschrufen.

Sofern dem Landesamt für Verfassungsschutz Informationen übermittelt werden, die dafür keine Relevanz besitzen, sich insbesondere nicht auf ein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz beziehen, erfolgt keine entsprechende Speicherung.

Personen und Versammlungen, die keinen Bezug zu extremistischen Aktivitäten aufweisen, werden daher vom Verfassungsschutz nicht gespeichert.

Aktuell gespeicherte Veranstaltungen in NADIS:

Jahr	Anzahl
2015	2
2016	3
2017	6
2018	16
2019	31
2020	28
2021	32
2022 (bis 31. Juli)	9

10. Können in einzelnen Fällen Daten von Anmelder*innen in den Verfassungsschutzverbund eingeführt, d.h. an das BfV oder andere Landesämter übermittelt werden und wenn ja, wie häufig ist dies seit 2015 geschehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das NADIS dient auch der Erfüllung der Unterrichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden gemäß § 6 BVerfSchG. Die gespeicherten Informationen können daher auch von anderen Verfassungsschutzbehörden eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.